

Anlage 1 zur Beschlussvorlage/0454/2021 – Neufassung der Nutzungsordnung für den „RuheForst Eberswalde“

zum ASWU am: 08.06.2021

zum HA am: 17.06.2021

zur StVV am: 22.06.2021

Stadt Eberswalde

Der Bürgermeister

**Nutzungsordnung für den „RuheForst Eberswalde“
der Stadt Eberswalde vom 23.06.2021**

Aufgrund § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007, zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 und des § 33 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes (BbgBestG) vom 07.11.2001, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 sowie des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2019, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde in der Sitzung vom 22.06.2021 die folgende Nutzungsordnung für den „RuheForst Eberswalde“ beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck des Bestattungswaldes
- § 3 Bestattungsfläche
- § 4 Verhalten im Ruheforst
- § 5 Arten der Grabstätten
- § 6 Ruhebiotop-Register
- § 7 Nutzungsrecht
- § 8 Markierungen
- § 9 Durchführungen von Bestattungen
- § 10 Ruhezeit
- § 11 Vorschriften zur Grabgestaltung
- § 12 Pflege der Grabstätten
- § 13 Haftung

§ 14 Entgelt

§ 15 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

1. Der „RuheForst Eberswalde“ ist eine öffentliche Einrichtung in Trägerschaft der Stadt Eberswalde. Die Bestattungsfläche befindet sich im Eigentum der Stadt Eberswalde. Neben der allgemeinen Friedhofssatzung der Stadt Eberswalde wird diese Nutzungsverordnung ausschließlich für den „RuheForst Eberswalde“ erlassen.
2. Der „RuheForst Eberswalde“ umfasst die durch den Landrat des Landkreises Barnim mit den Bescheiden vom 01.08.2008 sowie vom*genehmigte Waldfläche auf dem Grundstück – Gemarkung Eberswalde, Flur 8, Flurstück 446/0 teilweise, Größe 13,95 Hektar (Anlage 1: Karte mit Geltungsbereich).
3. Im vorgenannten Geltungsbereich wurden zur Festlegung der Ruhebiotop vom Träger und dem beauftragten Unternehmen RuheForst GmbH gemeinsam geeignete RuheBiotop ausgewählt und in einem Register erfasst.

§ 2

Zweck des Bestattungswaldes

1. Der „RuheForst Eberswalde“ dient, neben der Bestattung von Einwohnern der Stadt Eberswalde, allen, die ein vertragliches Recht zur Bestattung in einem RuheBiotop erworben haben.

§ 3

Bestattungsfläche

1. Die Bestattungsflächen mit den darauf befindlichen Ruhebiotop werden nach dem Konzept der RuheForst GmbH genutzt. Es werden hierbei Urnen mit der Asche der Verstorbenen in einer Tiefe von 0,50 Meter, gemessen von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne, in ein Ruhebiotop eingebracht. Alle belegten Ruhebiotop bleiben bei der RuheForst-Bestattung naturbelassen. Der Wald wird in seinem Erscheinungsbild nicht verändert.
2. Es werden zur Bestattung ausschließlich biologisch leicht abbaubare Urnen, z.B. aus Kiefernholz oder Maisstärke hergestellt, zugelassen.

(*wird später hinzugefügt)

§ 4

Verhalten im „RuheForst Eberswalde“

1. Jeder Besucher des „RuheForst Eberswalde“ hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals der Stadt Eberswalde sowie den Befugten der RuheForst GmbH ist Folge zu leisten.
2. Im „RuheForst Eberswalde“ ist es untersagt:
 - a) Beisetzungen zu stören
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienstleistungen anzubieten
 - c) zu werben oder Druckschriften zu verteilen, ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind
 - d) Die Flächen des Bestattungswaldes sind weiterhin Wald gemäß WaldGesetz des Landes Brandenburg (LWaldG). Somit gelten die Regelungen und Verbotstatbestände zur Benutzung des Waldes durch die Allgemeinheit und zum Schutz des Waldes nach dem WaldGesetz des Landes Brandenburg in der derzeitig aktuellen Fassung. Verstöße, insbesondere gegen die folgenden Paragraphen des LWaldG Brandenburg: § 15 – Allgemeines Betretungs- und Aneignungsrecht, § 16 – Befahren des Waldes, § 23 – Umgang mit Feuer und § 24 Waldverschmutzung werden durch die Untere Forstbehörde als Ordnungswidrigkeiten gemäß §§ 37 und 38 LWaldG Brandenburg geahndet.

§ 5

Arten der Grabstätten

Es werden im „RuheForst Eberswalde“ folgende Grabstellen (Ruhebiotop) unterschieden:

- a) Ruhebiotop für eine Einzelperson
- b) Ruhebiotop für eine Familie
- c) Gemeinschafts-Ruhebiotop

§ 6

Ruhebiotop-Register

1. Im RuheForst erfolgt eine Beisetzung der Urne nur in einem Ruhebiotop. Die Ruhebiotop erhalten zum Wiederauffinden eine Registriernummer.
2. Die Stadt Eberswalde führt eine Liste, aus der die veräußerten Ruhebiotop und die beigesetzten Personen unter Angabe des Bestattungstages sowie der Registriernummer des jeweiligen Ruhebiotops ersichtlich sind.

3. Umbettungen aus einem Ruhebiotop (Gemeinschaftsbiotop) sind im § 33 Abs. 2 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes geregelt.

§ 7

Nutzungsrecht

Das Nutzungsrecht wird mittels Abschlusses eines entsprechenden Vertrages zwischen dem Erwerber und der RuheForst GmbH bzw. deren Beauftragten im Auftrag der Stadt Eberswalde vergeben. Das Nutzungsrecht an den im „RuheForst Eberswalde“ registrierten Ruhebiotopen wird bis zu 99 Jahren verliehen, maximal bis zum 31.12.2128. In jeder Grabstätte können maximal 12 Urnen in einem inneren Ring und 12 Urnen in einem äußeren Ring beigesetzt werden.

§ 8

Markierungen

1. Die Stadt Eberswalde als Träger des „RuheForst Eberswalde“ kann im Einvernehmen mit den Angehörigen ein Markierungsschild in einer Größe von maximal 10 x 12 cm an einem Ruhebiotop anbringen bzw. anbringen lassen.
2. Die Beschriftungen der Markierungsschilder können von den Erwerbern selbst bestimmt werden. Aufschriften, die gegen die guten Sitten oder die Würde des „RuheForst Eberswalde“ verstoßen, sind nicht zulässig.
3. Die äußeren Grenzen des „RuheForst Eberswalde“ werden durch Markierungsschilder sichtbar gemacht, die die Aufschrift „RuheForst Eberswalde“ tragen.

§ 9

Durchführungen von Bestattungen

1. Jede Bestattung ist rechtzeitig bei der Stadt Eberswalde als Träger des „RuheForst Eberswalde“ anzumelden. Der Anmeldung ist eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde beizufügen.
2. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
3. Der Friedhofsträger stimmt mit den betroffenen Angehörigen den Beisetzungstermin ab.
4. Die Urnenbeisetzung im „RuheForst Eberswalde“ gestalten die Angehörigen in Abstimmung mit dem Friedhofsträger.

5. Aschen müssen spätestens 12 Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden. Sofern in diesem Zeitraum das Benehmen mit den Angehörigen nicht hergestellt werden konnte, wird die Urne beigesetzt.
6. Bestattungshandlungen von der Auswahl des Ruhebiotops bis zur Beisetzung sind nur 1 Stunde nach Sonnenaufgang bis 1 Stunde vor Sonnenuntergang, jedoch nur zwischen 08:00 Uhr und 18:00 Uhr, zulässig.
7. Alle Handlungen im „RuheForst Eberswalde“, die mit zusätzlichen Lärmbelästigungen oder visuellen Beunruhigungen verbunden sind, sind unzulässig. Hierunter fällt u.a. die Verwendung von Lautsprechern und Kunstlicht.

§ 10

Ruhezeit

Die Ruhezeit für Aschen beträgt 15 Jahre.

§ 11

Vorschriften zur Grabgestaltung

1. Der gewachsene, naturbelassene „RuheForst Eberswalde“ darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die Ruhebiotope zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern. Vertragsgemäße Markierungen zur Erinnerung an Verstorbene bzw. zum Auffinden des Ruhebiotops sind jedoch erlaubt.
2. Im oder auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere sind nicht gestattet:
 - a. Grabmale, Gedenksteine oder sonstige bauliche Anlagen zu errichten
 - b. Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen
 - c. Kerzen oder Lampen aufzustellen
 - d. Anpflanzungen vorzunehmen
3. Im Falle der Zuwiderhandlung gegen Absatz 1 und 2 ist der Träger des „RuheForst Eberswalde“ berechtigt, die Gegenstände zu beseitigen bzw. durch einen Dritten beseitigen zu lassen sowie Schadstellen auf Kosten des Verursachers zu bereinigen bzw. durch einen Dritten bereinigen zu lassen.

§ 12

Pflege der Grabstätten

1. Der „RuheForst Eberswalde“ ist ein naturnaher Wald. Es ist Ziel, diesen Zustand zu erhalten und lediglich die Natur walten zu lassen. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist grundsätzlich untersagt.
2. Die Stadt Eberswalde als Träger des „RuheForst Eberswalde“ kann Pflegeeingriffe durchführen, vor allem, wenn sie aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht unumgänglich geboten bzw. anlässlich der Beisetzung von Urnen erforderlich sind. Die Eingriffe erfolgen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Ruhebiotop.
3. Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritte sind nicht zulässig.

§ 13

Haftung

1. Das Betreten des „RuheForst Eberswalde“ erfolgt gemäß § 14 Bundeswaldgesetz unter § 14 Waldgesetz des Landes Brandenburg auf eigene Gefahr.
2. Die Stadt Eberswalde als Friedhofsträger sowie deren Beauftragte haften nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des „RuheForst Eberswalde“ durch Tiere, Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen Ruhebiotopen entstehen.
3. Grundsätzlich besteht für die Fläche des „RuheForst Eberswalde“ nur eine allgemeine, jedoch keine besondere Verkehrssicherungspflicht. Es erfolgt insbesondere nur ein eingeschränkter Winterdienst an Beisetzungs- und Totengedenktagen. Für Personen- und Sachschäden, die beim Betreten des „RuheForst Eberswalde“ entstehen, besteht daher im Regelfall keine Haftung.
4. Der Friedhofsträger sowie die RuheForst GmbH und deren Beauftragte haften bei Personen- oder Sachschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweisbar durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlungsweisen ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verursacht wurden.

§ 14

Entgelt

Für die Nutzung der Ruhebiotop als Grabstätte erhebt die Stadt Eberswalde ein Entgelt nach der jeweils gültigen Entgeltordnung.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Nutzungsordnung vom 27.02.2009 außer Kraft.

Stadt Eberswalde, den

Boginski

Bürgermeister